



1. Dezember 2023
1/9

Umsetzung Reglement über die Entschädigung von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung (ERQV) vom 25. Oktober 2023

Ergänzende Bemerkungen zum neuen Reglement

A. Allgemeines

Als allgemeine Erläuterung ist zu erwähnen, dass in der neuen Entschädigungsregelung überwiegend auf Pauschalbeträge verzichtet wird. Es gilt der Grundsatz «Entschädigung nach Aufwand». Heisst diverse Pauschalentschädigungen wie die Aktuariatspauschale, Sitzungspauschalen, Pauschale für Besuche der Instruktionkurse sind in der neuen Regelung nicht mehr zu finden. Es wird die aufgewendete Zeit gemäss dem definierten Stundenansatz entschädigt. Mitwirkende Personen werden nur aufgeboden, soweit dies für die Organisation und Durchführung der Prüfungen notwendig ist.

B. Entschädigung

§ 3. ¹ Die Entschädigung der Mitwirkung beträgt für	
a. Präsidentinnen und Präsidenten sowie Aktuarinnen und Aktuare der Prüfungskommission Fr. 70 pro Stunde	Die FunktionsträgerInnen (für das Präsidium, das Aktuarat und die Aktuariats-Stellvertretung) sind von der PK in diese Schlüsselfunktionen gewählt worden und tragen mit ihren wichtigen und tragenden Rollen zum Gelingen der Prüfungen bei. Die höhere Verantwortung soll hiermit entsprechend honoriert werden.
b. Chefexpertinnen und Chefexperten sowie beisitzende Mitglieder der Prüfungskommission (einschliesslich Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten) Fr. 65 pro Stunde	Chefexpertinnen und Chefexperten sind von der Prüfungskommission gewählt und eingesetzt und sind für einen bestimmten Beruf und deren Prüfungsexperten verantwortlich.



c. Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten Fr. 60 pro Stunde	Gilt für alle QV-Einsätze für gewählte Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten; z.B. Prüfungsabnahme/aufsicht, Korrekturen und Bewertungen, PEX-Sitzungen und Teilnahme an Expertenkursen.
d. Hilfspersonen Fr. 30 pro Stunde	Dies gilt für Personen, welche an den QV unterstützende Arbeiten erledigen. Diese Personen sind keine gewählten Experten oder Kommissionsmitglieder.
² Lehrpersonen, die als Chefexpertinnen oder Chefexperten bzw. Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten eingesetzt werden, werden gemäss § 3 Abs. 1 lit. b bzw. c entschädigt.	Falls Lehrpersonen von der Prüfungskommission zu QV-Tätigkeiten aufgeboten werden, gelten sie als Prüfungsexperten und werden analog den anderen PEX entschädigt.
³ Entschädigungen und Entlastungen für die Mitwirkung bei Prüfungen des Qualifikationsverfahrens, die an den Schulen stattfinden, werden in einer Richtlinie geregelt.	QV-Tätigkeiten von Lehrpersonen, welche schulintern organisiert und durchgeführt werden, richten sich nach der Richtlinie Anwendung des Stundenkontos. Für das Personal von nichtkantonalen Berufsfachschulen im Bereich Grundbildung gelten gemäss § 21 Abs. 3 EG BBG sinngemäss dieselben Bestimmungen des kantonalen Personalrechts (§ 21 Abs. 3 EG BBG).
⁴ Sind Chefexpertinnen und Chefexperten bzw. Mitglieder der Prüfungskommission als Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten tätig, werden diese gemäss § 3 Abs. 1 lit. b entschädigt.	Der Stundenansatz bezieht sich auf die Funktion des geleisteten Einsatzes.



<p>§ 4. Die Mitwirkenden erfassen die eingesetzte Zeit auf fünf Minuten genau auf einer vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt bezeichneten elektronischen Plattform.</p>	<p>Bei Prüfungskommissionen, welche mittels PkOrg abrechnen, werden die Posten an das kantonale Abrechnungstool übermittelt, womit diese Vorgabe eingehalten wird.</p>
<p>§ 5. ¹ Es werden höchstens vier Kommissionssitzungen pro Prüfungskommission im Jahr entschädigt.</p>	
<p>² Für jeden Beruf werden höchstens zwei Sitzungen der Chefexpertinnen- und Chefexpertensitzungen im Jahr entschädigt.</p>	<p>Ansprechperson hier ist jeweils das Aktuariat der Prüfungskommission.</p> <p>Max. 2 PEX-Sitzungen pro Beruf</p>
<p>³ Für alle Sitzungen der Prüfungskommission sowie der Chefexpertinnen und Chefexperten ist eine Traktandenliste, eine Präsenzliste sowie ein Protokoll zu führen.</p>	
<p>§ 6 ¹ Als Entschädigung für die benötigte Infrastruktur wird dem Aktuariat der Prüfungskommission eine Pauschale ausgerichtet. Diese richtet sich nach der Anzahl der für das Qualifikationsverfahren der jeweiligen Prüfungskommission angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten. Stichtag ist der 1. April des Prüfungsjahres.</p>	<p>Vorgängig getroffene Vereinbarungen zur Übernahme von Kosten betreffend der Büroinfrastruktur sind nach Einführung des neuen Reglements hinfällig.</p> <p>Verbrauchsmaterialien wie z.B. Büromaterial oder Druckerpatronen können nach wie vor eingekauft und abgerechnet werden.</p>
<p>² Folgende Entschädigungen werden ausgerichtet:</p>	
<p>a. bei einem Total von 1 bis 200 Kandidatinnen und Kandidaten Fr. 10 pro Person</p>	<p>Die Pauschale wird mit dem Kandidatenstand 1. April errechnet. Falls die Aktuariats-Stellvertretung Kandidaten übernimmt, besteht ebenfalls das Anrecht auf</p>



<p>b. bei einem ein Total von 201 bis 400 Kandidatinnen und Kandidaten für die Personen 1 bis 200 Fr. 10 pro Person und für die Personen 201 bis 400 Fr. 7.50 pro Person</p> <p>c. ab einem Total von 401 Kandidatinnen und Kandidaten für die Personen 1 bis 200 Fr. 10 pro Person, für die Personen 201 bis 400 Fr. 7.50 pro Person und für jede weitere Person Fr. 5</p>	<p>diese Grundpauschale. Der Kandidatenstand ist in diesem Fall zwischen Aktuariat und Aktuariats-Stellvertretung anteilmässig aufzuteilen. Der Kandidatenzähler beginnt dann auch für die Stellvertretung bei 1.</p> <p>Abgerechnet werden diese Pauschalen einmal im Jahr über das Abrechnungstool. Aktuariat und Aktuariat-Stv. rechnen einzeln ab.</p> <p>Es werden keine separaten Rechnungen für Kosten für Homeoffice inkl. Raumkosten, Computer, Drucker, Internetanschluss, Virenschutz und Telekommunikation (Telefon- oder Mobilegebühren sowie zugehörige Abonnemente und Geräte, usw.), Nutzungsgebühren für Kopierer oder ähnliche Geräte mehr vergütet.</p> <p>Vergütetet werden ausschliesslich Verbrauchsmaterialien.</p>
<p>§ 7. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt und entschädigt auf Gesuch der Prüfungskommission:</p>	
<p>a. den Einsatz von Chefexpertinnen und Chefexperten sowie Mitglieder der Prüfungskommission (§ 3 Abs. 1 lit. b) und von Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (§ 3 Abs. 1 lit. c), soweit diese kommissionsübergreifende Aufgaben erfüllen,</p>	<p>Bewilligung von kommissionsübergreifenden Aufgaben, Einsätzen von Hilfspersonen und ausserordentlichen Einsätzen, z.B. bei krankheitsbedingtem Ausfall von Personen mit wichtigen Funktion in der Prüfungsorganisation.</p>
<p>b. den Einsatz von Hilfspersonen (§ 3 Abs. 1 lit. D),</p>	



c. ausserordentliche Einsätze von Personen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a-c.	
--	--

C. Spesen

§ 8. ¹ Als Spesen gelten die Auslagen, die den Mitwirkenden im Qualifikationsverfahren im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen.	
² Die Mitwirkenden sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind, tragen sie selbst.	
³ Die anfallenden Spesen werden gegen Beleg abgerechnet und vergütet.	
⁴ Die Spesenbelege sind durch das Aktuarat und dessen Stellvertretung oder das Präsidium zu kontrollieren und zu visieren und über eine vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt bezeichnete elektronische Plattform einzureichen.	
§ 9. ¹ Für die An- und Rückreise zum Einsatz- bzw. Wohnort werden Billette zweiter Klasse für öffentliche Verkehrsmittel vergütet.	Billett öV 2. Klasse
² Die Prüfungskommission kann ihren Mitgliedern sowie Chefexpertinnen und Chefexperten in besonderen Fällen die Vergütung der Kosten für die Benützung von privaten Motorfahrzeugen bewilligen. Die Kilometerentschädigung richtet sich	Autokilometer à Fr. 0.70 können nur von PK-Mitgliedern und Chefexperten in besonderen Fällen abgerechnet werden. Bei der Verrechnung der Autokilometer werden allfällige Parkgebühren nicht noch zusätzlich vergütet.



<p>nach § 68 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.</p>	<p>Alle anderen am QV Mitwirkenden rechnen nach § 7.1 und 7.3 ab, unabhängig ob sie mit Auto oder öV reisen. Diese Variante generiert im Allgemeinen die bessere Spesenentschädigung.</p>
<p>³Für alle Tätigkeiten, die gemäss § 3 Abs. 1 vergütet werden, wird zusätzlich die Reisezeit zum Einsatz- bzw. Wohnort mit Fr. 30 pro Stunde vergütet. § 4 gilt sinngemäss.</p>	<p>Reisezeit vom Einsatz- bzw. Wohnort darf neu gemäss den Zeiten des Fahrplans des öffentlichen Verkehrs und der gefahrenen Route zu einem reduzierten Entschädigungsansatz von Fr. 30.- pro Stunde verrechnet werden.</p> <p>Zwei Beispiele:</p> <p><i>Bsp. 1) Strecke – Wetzikon – Zürich HB 20 Min. SBB / 38 Min. – 28,4 km Auto</i> alte Regelung: SBB-Ticket Fr. 13.00 oder Autospesen Fr. 19.88 neue Regelung: SBB Ticket plus Fahrzeit – Fr. 23.00</p> <p><i>Bsp. 2) Strecke – Winterthur – Zürich HB 30 Min. SBB / 27 Min. – 24,9 km Auto</i> alte Regelung: SBB Fr. 13.00 oder Autospesen Fr. 17.43 neue Regelung: SBB Ticket plus Fahrzeit – Fr. 28.00</p> <p>Bemerkung: Die Reisezeit rechnet sich nach der Abfahrtszeit des öffentlichen Verkehrs; allfällige Zeit zu Fuss oder mit dem Velo zum Abfahrtsort wird nicht einberechnet.</p>
<p>§ 10. ¹Die Verpflegungskosten werden nur bei externen Einsätzen vergütet. Bei</p>	<p>Bei QV-Tätigkeiten, welche zu Hause oder am Arbeitsort erledigt werden, kann keine Essensvergütung verrechnet werden.</p>



<p>Tätigkeiten, die zu Hause oder am eigenen Arbeitsort erledigt werden, werden keine Spesen vergütet.</p>	
<p>² Dauert die Mitwirkung bei Qualifikationsverfahren mindestens sechs aufeinanderfolgende Stunden, wird den Mitwirkenden eine Pauschale von Fr. 15 pro Person für das Mittagessen vergütet. Bei einer Dauer von mindestens zwölf Stunden wird zusätzlich eine Pauschale von Fr. 15 pro Person für das Abendessen vergütet.</p>	<p>Ab 6 Stunden kann ein Mittagessen; ab 12 Stunden zusätzlich ein Abendessen von Fr. 15.- abgerechnet werden.</p> <p>Die Reisezeit wird hier als Präsenzzeit einberechnet.</p>
<p>³ Für die Jahresabschlussitzung der Prüfungskommission wird für Verpflegung und Getränke eine Pauschale von Fr. 20 pro Person vergütet.</p>	<p>An der letzten PK-Sitzung darf ein Umtrunk im Rahmen von Fr. 20.- pro Person organisiert werden.</p> <p>Gilt nur für die Jahresschlussitzung der Prüfungskommission und nicht für Sitzungen von Prüfungsexperten oder Chefexperten. Sollten Chefexperten zur Jahresabschlussitzung der PK eingeladen werden, dürfte dieser Betrag für alle Sitzungsteilnehmer in Anspruch genommen werden.</p> <p>Zur Abrechnung gibt es verschiedene Optionen:</p> <p>1) Theoretisch dürfte dieser Spesenbetrag von jeder teilnehmenden Person über Spesen abgerechnet werden.</p> <p>2) Besser wird hier aber sein, vom Anbieter oder Lieferanten der Verpflegung (z.B. Restaurant) eine Rechnung anzufordern.</p>



	<p><i>Diese muss sich im Rahmen Anzahl Teilnehmer x Fr. 20.- bewegen. Beispiel: Bei 7 Teilnehmer bis höchstens Fr. 140.-</i></p> <p><i>3) Auch denkbar ist, dass eine Person die Kosten vor Ort bezahlt und somit vorfinanziert und dann bei sich über das Abrechnungstool abrechnet. Nachteil hier, diese Spesen erscheinen auf dem persönlichen Lohnausweis. Auch hier muss sich der Betrag im Budget-Rahmen Personen x Fr. 20.- befinden. Ein entsprechender Kassen-Beleg dokumentiert im Abrechnungstool die Ausgaben.</i></p>
<p>§ 11. Für Übernachtungen werden den Mitwirkenden höchstens Fr. 160 pro Nacht einschliesslich Frühstück vergütet.</p>	<p><i>Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, darf maximal Fr. 160.- verrechnet werden; es muss ein Beleg vorhanden sein.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Beleg wird im Abrechnungstool hinterlegt.</i></p>

D. Schlussbestimmung

<p>§ 12. ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p><i>Einsätze, welche das QV 2024 betreffen, können ab 01. Oktober 2023 gemäss dem neuen Reglement verrechnet werden.</i></p>
<p>§ 12. ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Entschädigung</p>	<p><i>Sämtliche frühere Vereinbarungen und Regelungen, welche auf dem alten Entschädigungsreglement</i></p>



von Mitwirkenden bei Qualifikationsverfahren der Berufsbildung vom 11. Dezember 2006 aufgehoben.	<i>basieren, sind ab 01. Januar 2024 ausser Kraft.</i>
--	---

Zusätzlich abrechenbare Aufwände

Nicht ausdrücklich im Reglement geregelt, aber zusätzlich abrechenbar sind:

- Aufwendungen für Drucksachen, Kopien, Porti, Telefon (nach Aufwand mit Beleg)
- Barauslagen für Prüfungsmaterial - bis Fr. 100.- (nach Aufwand mit Beleg)
- Tagespauschale für die Nutzung privater Mobilgeräte (Tablets, Notebooks) für den Einsatz an den Prüfungen (z.B. für Noteneingaben, Protokollführung, usw.) - Fr. 10.- pro Tag/Gerät